

39. Sind Ansprüche aus Wechseln Feriensachen, auch wenn sie aus Wechseln in fremder Sprache, aus Art. 95 W.D. und nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden?

G.B.G. §§ 101 Nr. 2, 202 Abs. 2 Nr. 5.

W.D. Artt. 85, 95.

3.P.D. § 223 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Oktober 1906 i. S. B. (Bekl.) w. W. & Co. (Kl.). Rep. I. 386/06.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den
Gründen:

„Die Revision ist an sich statthaft, auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, die Begründung aber nicht in der gesetzlichen Frist erfolgt. Die Klägerin hat aus drei an sie indossierten eigenen Wechseln Klage erhoben, die der Beklagte in Rußland und in russischer Sprache unter der Firma „J. & F. B., Pferdeimportgesellschaft m. b. H.“ ausgestellt und unterschrieben hat, und aus denen er auf Grund des Art. 31 der russischen und Art. 95 der deutschen Wechselordnung in Anspruch genommen ist, weil er nicht alleiniger gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft m. b. H. gewesen ist. Die Wechsel sind Wechsel im Sinne der deutschen Wechselordnung, die Klage deshalb auch gemäß § 101 Nr. 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vor der Kammer für Handelsachen erhoben. Danach liegt ein Wechselanspruch vor, für dessen Natur als solchen es darauf nicht ankommt, daß der Wechsel im Auslande in russischer Sprache ausgestellt ist da solcher Wechsel nach Art. 85 W.D. auch im Inlande wechselfähige Verpflichtungen begründet. Wechselanspruch ist auch der Anspruch im Falle des Art. 95 W.D., Art. 31 der russischen Wechselordnung, da der Anspruch durch die Wechselschrift begründet wird, wenn auch in Verbindung mit der Tatsache der mangelnden Vollmacht oder Vertretungsbefugnis.

Ist ein Wechselanspruch erhoben, so liegt auch eine Wechselsache und eine Feriensache im Sinne des § 202 Abs. 2 Nr. 5 G.B.G. vor. Der Begriff der Wechselsache wird durch die Natur des Wechselanspruchs gegeben, nicht durch die Form des Prozesses, in der er

verfolgt wird. Der § 202 a. a. D. scheidet nicht zwischen Ansprüchen aus Wechselln, die im Wechselprozeß geltend gemacht werden (§ 602 Z.P.D.), und solchen, die im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden. Dazu lag kein innerer Grund vor, weil alle Wechselfachen nach der Natur des Wechselverkehrs der Beschleunigung bedürfen, und das Eigentümliche des Wechselprozesses nach der Zivilprozeßordnung nicht sowohl auf der Beschleunigung des Verfahrens beruht, für welche auch der ordentliche Prozeß durch Bewilligung der Abkürzung der Fristen Mittel gewährt (§ 226 Z.P.D.), sondern auf der Einschränkung der Verteidigung des Beklagten auf liquide Einreden und solche, die sofort liquid gemacht werden können (§§ 594, 595, 598 Z.P.D.), und der Verweisung aller anderen Einreden in das ordentliche Verfahren (§ 600 Z.P.D.).

Handelt es sich danach im vorliegenden Falle um eine Wechselfache und deshalb um eine Feriensache, so mußte die gegen das am 21. Juni 1906 zugestellte Urteil am 18. Juli 1906 rechtzeitig eingelegte Revision gemäß § 554 Absf. 1 u. 2 Z.P.D. n. F. und § 223 Absf. 2 Z.P.D. innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Ablauf der Revisionsfrist, d. h. bis zum 21. August 1906, begründet werden. Die Revisionsbegründungsschrift ist aber erst am 4. Oktober 1906 eingereicht.

Demnach war die Revision gemäß § 554a Z.P.D. n. F. als unzulässig zu verwerfen.“ . . .